

Abschrift des Textteils der Satzung. Das komplette Original einschließlich aller Verfahrensvermerke kann beim Amt Wittenburg (geschäftsführend verwaltet durch die Stadtverwaltung Wittenburg) beim dortigen Bauamt zu den jeweils geltenden Sprechtagen eingesehen werden.

**Satzung der Gemeinde Parum
Landkreis Ludwigslust
über
die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich
südlich und nördlich des Dümmer Weges (Pogreß)
im Außenbereich**

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), a.F. in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und der §§ 233 und 243 Bargesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 n.F. (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137)

wird nach Beschlußfassung

durch die Gemeindevertretung vom 17.11.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich nördlich und südlich des Dümmer Weges (Pogreß). Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Sztzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen Vorhaben nicht entgegeng gehalten werden, daß sie

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne, des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;
 - b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 de

BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 25 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes;

- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im Wesentlichen erhalten bleibt.**

Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 3 Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen:

- a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann;**
b) Erweiterung auch über die durch § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB gesetzten Grenzen hinaus, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der Geschoßfläche des vorhandenen Gebäudes;
c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust in Kraft.

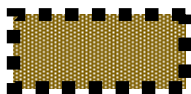
Gemeinde Parum

den 24.07.1998

gesiegelt mit dem Gemeindesiegel Parum

**gez. Simann
Bürgermeister**

ZEICHENERKLÄRUNG



Außenbereich § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG